



Universitätsclub Bonn

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

1. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Studios und Apartments zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Universitätsclub Bonn e.V.

(Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Bewirtungs- und Hotelzimmervertrag.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Universitätsclub Bonn e.V., wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und von Seitens des Universitätsclub Bonn e.V. gegengezeichnet sind.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch den Universitätsclub Bonn e.V. zustande. Dem Universitätsclub Bonn e.V. steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.

2. Vertragspartner sind der Universitätsclub Bonn e.V. und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, richtet sich die Haftung des Dritten gegenüber dem Universitätsclub e.V. für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern dem Universitätsclub Bonn e.V. eine entsprechende Haftungsübernahmeerklärung des Dritten vorliegt, richtet sich die Haftung des Dritten zusätzlich nach dieser Erklärung. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Gast weiterzuleiten.

3. Alle Ansprüche gegen den Universitätsclub Bonn e.V. verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Universitätsclub Bonn e.V., einer Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.



Universitätsclub Bonn

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Universitätsclub Bonn e.V. ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen oder für einen adäquaten Ersatz zu sorgen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen (einschließlich sämtlicher Nebenleistungen wie Verzehr, Telefon, Wäschereinigung etc.) vereinbarten bzw. geltenden Preise des Universitätsclub Bonn e.V. zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Universitätsclub Bonn e.V. an Dritte (Taxi, Blumen etc.). Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Liegen zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages mehr als 4 Monate und steigt der Preis, den der Universitätsclub Bonn e.V. allgemein für derartige Leistungen berechnet, ist der Universitätsclub Bonn e.V. berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer oder ggf. anfallende lokale Steuern und Abgaben nach Vertragsschluss, so behält sich der Universitätsclub Bonn e.V. das Recht vor, die vereinbarten Preise um den Betrag zu erhöhen, um den sich die anfallende Umsatzsteuer oder lokale Steuern und Abgaben erhöht haben.

3. Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Universitätsclub Bonn e.V. oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Universitätsclub Bonn e.V. erhöht.

4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Universitätsclub Bonn e.V. kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Universitätsclub Bonn e.V. berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten über den Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Universitätsclub Bonn e.V. bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von EUR 5,00 erheben.

5. Der Universitätsclub Bonn e.V. ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

6. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden, ist der Universitätsclub Bonn e.V. berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne

vorstehender Nr. 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.



Universitätsclub Bonn

7. Der Universitätsclub Bonn e.V. ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 für bestehende und

künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nummern 5 und/oder 6 geleistet wurde.

8. Der Kunde kann nur mit einer anerkannten, unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Universitätsclub Bonn e.V. aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Universitätsclub Bonn e.V. (No Show)

1. Der Kunde hat nur dann ein Rücktrittsrecht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag über die Anmietung von Hotelzimmern, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Universitätsclub Bonn e.V. geschlossenen Vertrag muss fristgerecht erfolgen und bedarf der Schriftform. Erfolgt dies nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Universitätsclub Bonn e.V. zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden,

wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Hat der Universitätsclub Bonn e.V. dem Gast im Vertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat der Universitätsclub Bonn e.V. keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Universitätsclub Bonn e.V.. Der Gast muss den Rücktritt schriftlich erklären.

3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat der Universitätsclub Bonn e.V. die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden

die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann der Universitätsclub Bonn e.V. die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen des Universitätsclub Bonn e.V. pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 75% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass

der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.)

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.



Universitätsclub Bonn

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 5 und/oder 6 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls • Höhere Gewalt oder andere vom Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;

- das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den

- ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I Nr. 2 vorliegt.

- Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.) entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.) in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.) zuzurechnen ist;

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 13:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 10:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.



Universitätsclub Bonn

VII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels (Universitätsclub Bonn

e.V.) beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.) beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.) steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.) auftreten, wird das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel dem Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel (Universitätsclub Bonn e.V.) dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist

bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,-,
für Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten bis zu € 800.

3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Grundstück des Universitätsclub Bonn e.V., auch gegen

Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Universitätsclub Bonn e.V. abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der Universitätsclub Bonn e.V. nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Nachrichten,

Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Der Universitätsclub Bonn e.V. übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.



Universitätsclub Bonn

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dies er Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.). Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels (Universitätsclub Bonn e.V.).
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN- Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.